

Sitzungsvorlage zur Gemeinderat - Sitzung am 23.11.2023

Vorlage 2023/835 - öffentlich:

5. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Tengen 2030 im Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Naturkraftwerk Tengen", Gemarkung Tengen

- 01. Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**
- 02. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**

Sachverhalt:

1. Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung und Begründung

Im Flächennutzungsplan der Stadt Tengen, wirksam seit 17.05.2019, ist das Plangebiet als „Fläche für Versorgungsanlagen“ dargestellt.

Auf der Fläche besteht seit 2008 eine Biogasanlage, die als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt wurde. Die Betreiber beabsichtigen die Anlage zu optimieren und zu erweitern, sowie zusätzliche Anlagen für die Produktion und Erzeugung von pflanzlichen und tierischen Produkten zu bauen.

Die bisher in Anspruch genommene Fläche reicht für die Erweiterung nicht aus. Das benachbarte Grundstück, das teilweise für die Anlagen mit genutzt wird, soll als Erweiterungsfläche in das Verfahren einbezogen werden. Die geplante Größe übersteigt die Schwelle für privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB, so dass die planungsrechtlichen Grundlagen über ein Bauleitplanungsverfahren geschaffen werden müssen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Tengen ist die Erweiterungsfläche teilweise als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es ist deshalb eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

2. Größe und Lage der Flächennutzungsplanänderung

Die geplante „Fläche für Versorgungsanlagen“ umfasst eine Fläche von ca. 1,42 ha, südlich davon wird eine „Grünfläche“ mit ca. 0,66 ha dargestellt. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst somit ca. 2,08 ha.

Das Gebiet liegt im Norden von Tengen und südlich der K6137 (Leipferdinger Straße). Durch die Stadt Tengen ist der Bereich über den Espelweg angebunden. Südwestlich liegen Sportanlagen. Daran schließt sich der Campingplatz „Hegi-Familiencamping“ an. Im Norden steigt das Gelände zum Berghof an, nordwestlich zum Wannenberg.

3. Alternativenprüfung

Da es sich um eine bestehende Anlage handelt, sind Alternativen schwer darstellbar, bzw. nicht möglich.

Die Nullvariante, die bedeuten würde, die bestehende Anlage nicht zu optimieren bzw. zu erweitern, würde bedeuten, auf den Ausbau von nachhaltigen Energiequellen und die Erzeugung von nachhaltigen Produkten zu verzichten.

4. Verfahren

Das 5. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wird auf Grundlage des § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB parallel zum Bebauungsplan „Naturkraftwerk Tengen“ durchgeführt.

Am 25.05.2023 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Tengen 2030 beschlossen und im gleichen Zuge die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 12.06.2023 bis einschließlich 12.07.2023, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 06.06.2023 bis einschließlich 12.07.2023.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden im Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt und die Änderungen/Ergänzungen vorgenommen.

Als Anlage beigefügt ist die Querliste mit den Stellungnahmen. Diese hat die Planerin erstellt und mit Beschlussvorschlägen versehen. Es wird vorgeschlagen den Beschlussvorschlägen der Planerin zu folgen.

Anlagen:

- Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Tengen 2030
- Flächennutzungsplanausschnitt für Tengen (bisher)
- Flächennutzungsplanausschnitt für Tengen (geändert)
- Entwurf des Umweltsteckbriefs
- Querliste (Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen aus der frühzeitigen Beteiligung)

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen werden beschlossen.
2. Der Entwurf des Flächennutzungsplans samt Anlagen wird gebilligt.
3. Der Gemeinderat beschließt auf dieser Grundlage die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der Planoffenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Tengen, den 14.11.2023

